



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 157 Abänderung der Grundsätze (26.8.31) - Freizügigkeit- .

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

155

Prüfstellen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 11. 11. 1929 — I f 11/3. 29.

(MBliV. S. 957) [vgl. Iid. Nr. 154].

Der RdErl. v. 28. 1. 1929 — I. f 11/3. 29 (MBliV. S. 109) wird unter Ziff. 1 d dahin berichtet, daß der Sitz der in Breslau befindlichen Prüf stelle für Lichtspielvorführer sich nicht beim Reg.-Präs., sondern bei dem dortigen Pol.-Präs. befindet.

An die Oberpräs., Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

156

Ungültigkeitserklärung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1930 — I f 15/30.

(MBliV. S. 833) [vgl. Iid. Nr. 150].

Für die Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen abhanden gekommener Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer im MBliV. ist mit Wirkung vom 1. 10. 1930 ab unter Zugrundelegung eines Raumes bis zu 10 Druckzeilen (die zweigespaltene Zeile oder deren Raum zu 30 Pfennig gerechnet) eine Pauschgebühr von mindestens 3 RM. von dem Betroffenen zu erheben und halbjährlich gesammelt — und zwar am 1. 4. sowie 1. 10. jedes Jahres — an die Bürokasse meines Ministeriums unter entsprechender Bezeichnung und Bezugnahme auf diesen RdErl. kostenfrei abzuführen.

Für schadhafte oder unbrauchbar gewordene Prüfungszeugnisse sind Zweitschriften lediglich gegen Erstattung der entstehenden Schreibgebühren unter Einziehung des alten Prüfungszeugnisses unter dem gleichen Datum und der gleichen Nummer neu auszufertigen, von einer Veröffentlichung im MBliV. ist aber abzusehen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

157

Abänderung der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

RdErl. d. MdI. v. 26. 8. 1931 — I f 141 II.

(MBliV. S. 852.)

In Abänd. und Ergänz. der durch RdErl. v. 26. 10. 1922 über Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer (MBliV. S. 1043) veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern erhält deren § 3 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführerprüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller sich zur Zeit der Prüfung aufhält.

290

Der § 7 a. a. O. erhält zusätzlich folgenden 3. Absatz:

Die Vorführerprüfstellen haben sich gegenseitig Namen und Geburtsdaten der Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zeit vom 1. 2. 1931 ab sind diese Mitteilungen nachzuholen.

Wegen der Anschriften der Prüfstellen vgl. RdErl. v. 28. 1. 1929 (MBliV. S. 109) und v. 11. 11. 1929 (MBliV. S. 957).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche, gegebenenfalls auch hinsichtlich der Abänderung der einschlägigen Pol.-Verordnungen, zu veranlassen. Beim RMdl. ist angeregt worden, im Interesse einer einheitlichen Regelung die vorstehenden Änderungen auch den übrigen deutschen Ländern zur Einführung zu empfehlen. Bis auf weiteres gilt daher die neue Vorschrift des § 7 Abs. 3 nur für die preußischen Prüfstellen.

An die Oberpräsi.

*

Entschädigung für Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen [vgl. lfd. Nr. 160].

158

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.

Berlin, den 28. Oktober 1932.

I f 120³

Zur Beseitigung der bei verschiedenen amtlichen Prüfstellen für Lichtspielvorführer aufgetretenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß nach den vom Herrn Finanzminister gegebenen Richtlinien den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bis höchstens 80 v. H. der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der der Staatskasse für die Prüfungen erwachsenen besonderen Ausgaben verbleiben, als Vergütung gezahlt werden dürfen, sind jedoch die Vergütungen im Rechnungsjahr 1929 nur nach einem niedrigeren Prozentsatz der Prüfungsgebühren ausgeschüttet worden, so darf dieser Prozentsatz keinesfalls überschritten werden.

Einer weiteren Kürzung im Sinne des Runderlasses des Herrn Fin.-Min. vom 14. 3. 1931 — (P. 2122) — Pr. Bes. Bl. S. 114/116 — unterliegen die danach an die Mitglieder bzw. Vorsitzenden der Prüfstelle auszuzahlenden Vergütungen nicht.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Köln, Oppeln, Schleswig, Arnsberg, Wiesbaden und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Veröffentlichung abhanden gekommener und für ungültig erklärte Prüfungszeugnisse im Reichsministerialblatt [vgl. lfd. Nr. 171].

159

*